
S 22 SO 5373/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege – stationäre Pflege – Einkommenseinsatz – Anrechnung zunächst auf den inkludierten Lebensunterhalt, dann auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt und schließlich auf die Fachleistung – weiterer notwendiger Barbetrag zur persönlichen Verfügung – Erhöhung des Mindestbetrags
Leitsätze	<p>1. Eine Erhöhung des Barbetrags in stationären Einrichtungen kommt nur in Betracht, wenn der Hilfebedürftige nicht in der Lage ist, seine persönlichen Bedürfnisse trotz der grundsätzlich ausreichenden Leistungen der Einrichtung zu decken.</p> <p>2. Bei Unterbringung in einem Pflegeheim nach dem SGB XII sind das Einkommen zunächst beim inkludierten Lebensunterhalt, eventuell verbliebene Überschüsse sodann beim weiteren notwendigen Lebensunterhalt und schließlich bei der Fachleistung zu berücksichtigen.</p>
Normenkette	SGB XII § 61 Abs 1 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 61 Abs 2 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 27b Abs 1 S 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 27b Abs 1 S 2 F: 2011-03-24; SGB XII § 27b Abs 2 S 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 27b Abs 2 S 2 F: 2011-03-24; SGB XII § 42 F: 2012-12-20; SGB XII § 42 F: 2015-12-21; SGB XII § 43 F: 2012-12-20; SGB XII § 43 F: 2015-12-21; SGB XII § 19 Abs 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 19 Abs 2 S

[1](#) F: 2011-03-24; SGB XII [§ 19 Abs 2 S 2](#) F:
2011-03-24; SGB XII [§ 19 Abs 3](#) F:
2003-12-27; SGB XII [§ 82](#); SGB XII [§§ 82ff](#);
SGB XII [§ 92a](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 22 SO 5373/15
Datum 08.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 SO 2279/16
Datum 24.01.2019

3. Instanz

Datum 23.03.2021

Â
Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
WÃ¼rttemberg vom [24.Â Januar 2019](#) aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â
G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Zwischen den Beteiligten steht die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen im Rahmen
von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch
â Sozialhilfeâ (SGBÂ XII) im Streit.

Â

2

Die 1971 geborene KlÃ¤gerin leidet unter Multipler Sklerose und ist vollstationÃ¤r in
einem als Eigenbetrieb des Beklagten gefÃ¼hrten Pflegeheim untergebracht. Sie
bezieht mehrere Renten. Der Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom
14.9.2015 Hilfe zur Pflege ab dem 13.8.2015. Die Hilfe umfasse die genehmigten
PflegerÃ¤tze der Einrichtung und erstrecke sich dabei auch auf den in der
Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt. Mit ihrem Einkommen habe sich die

Klägerin an den Pflegekosten und dem Lebensunterhalt in der Einrichtung zu beteiligen. Ihr monatlicher selbst an die Einrichtung zu zahlende Anteil betrage derzeit 1075,23 Euro. Der monatliche Eigenanteil werde durch eine gesonderte Entscheidung formell festgesetzt. Bei der Festsetzung dieses Eigenanteils werde berücksichtigt, dass der Klägerin ein Barbetrag iHv 107,73 Euro zustehe, der der Einfachheit halber beim einzusetzenden Einkommen abgesetzt und nicht über die Einrichtung ausbezahlt werde. Die Höhe des Eigenanteils wiederholte der Beklagte inhaltsgleich in einem weiteren Bescheid vom 15.9.2015. [Diesen Eigenanteil habe die Klägerin bis zu einer Neufestsetzung jeden Monat direkt an die Einrichtung zu leisten. Der Betrag ergebe sich aus dem anrechenbaren Einkommen iHv 1182,96 Euro abzüglich eines Barbetrags von 107,73 Euro. Der Widerspruch blieb erfolglos \(Widerspruchsbescheid vom 28.10.2015\). Durch weitere Bescheide passte der Beklagte den Eigenanteil mehrfach unter Berücksichtigung eines veränderten Einkommens und erhöhten Barbetrags für spätere Zeiträume an \(ua Bescheide vom 28.12.2015, 21.1.2016, 25.2.2016 und vom 22.6.2016\) und lehnte zudem während des Gerichtsverfahrens Anträge der Klägerin auf Erstattung von Zuzahlungen, für zahnmedizinisches Material, die Übernahme von Kosten für eine Brille \(drei Bescheide vom 2.11.2016\) sowie die Übernahme von Kontoführungsgebühren \(Bescheid vom 24.11.2016\) ab.](#)

Ä

3

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 8.6.2016; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24.1.2019*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, Gegenstand des Rechtsstreits sei nur die Höhe des der Klägerin gewährten und mit dem Bescheid vom 15.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2015 zutreffend festgesetzten Barbetrags. Die Bescheide, die den Eigenanteil für nachfolgende Zeiträume regelten, und der Bescheid über die Kontoführungsgebühren seien nach [ÄSÄ 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden. Die drei Bescheide hinsichtlich Zuzahlungen, Zahnmaterial und Brille seien im Unterschied zu diesen Bescheiden nicht nach [ÄS 96 SGG](#) einzubeziehen, weil sie Hilfen zur Gesundheit und nicht den Barbetrag betreffen. Die Gewährung eines höheren Barbetrags komme auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin geltend gemachten besonderen Kosten nicht in Betracht. Diese seien entweder unangemessen, nicht dem Barbetrag zuzuordnen, keine zu einer Erhöhung des Barbetrags führenden atypischen Kosten oder von abschließenden Sonderregelungen erfasst. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sei dadurch nicht verletzt. Es liege auch kein Gleichheitsverstoß gegenüber beihilfeberechtigten Personen bzw. Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor.

Ä

4

Hiergegen wendet sich die KlÄgerin mit ihrer Revision. Gegenstand des Verfahrens seien hÄhere Leistungen der Hilfe zur Pflege. Das LSG sei verfahrensfehlerhaft von der Begrenzung des Streitgegenstands auf den Barbetrag ausgegangen, der als Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet werde und auf den die KlÄgerin aufgrund verfÄgbaren Einkommens ohnehin keinen Anspruch habe. Die HÄhe des Barbetrags habe allerdings mittelbar Auswirkungen auf die HÄhe der Hilfe zur Pflege. Dabei gehe das LSG zu Unrecht davon aus, dass es sich hierbei um einen Regelbetrag handele. Der Barbetrag sei vielmehr unabhÄngig von der HÄhe des Mindestbetrags auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 unter BerÄcksichtigung des Mehrbedarfs fÄr das Merkzeichen âGâ zu bestimmen. DarÄber hinaus seien zusÄtzliche Bedarfe zu berÄcksichtigen, die vom Barbetrag nicht umfasst seien (Personalausweiskosten, Brille, Zahnbehandlung, Notarkosten).

Ä

5

Die KlÄgerin beantragt nach Abschluss eines die Zeit ab 1.1.2017 betreffenden Teilvergleichs in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄrttemberg vom 24. Januar 2019 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 8. Juni 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr unter AbÄnderung des Bescheids vom 14./15.Ä September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.Ä Oktober 2015 und der Bescheide vom 28.Ä Dezember 2015, 21. Januar 2016, 25.Ä Februar 2016, 22.Ä Juni 2016, 2.Ä November 2016 (drei Bescheide) und [24.Ä November 2016 hÄhere](#) Hilfe zur Pflege zu gewÄhren.

Ä

6

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÄckzuweisen.

Ä

7

Der Beklagte hÄlt die Entscheidung des LSG fÄr zutreffend.

Ä

II

Ä

8

Die zulässige Revision der Klägerin ist im Sinne der Aufhebung des LSG-Urteils und der Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Es fehlen ausreichende tatsächliche Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) für eine abschließende Entscheidung.

Â

9

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist zunächst der Bescheid vom 14./15.9.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2015 ([Â§ 95 SGG](#)); eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheids gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder die Festsetzung ihrer Art und Höhe erfolgt in Baden-Württemberg dabei abweichend von [Â§ 116 Abs 2 SGB XII](#) nicht (vgl. [Â§ 9 Gesetz zur Ausführung des SGB XII vom 1.7.2004, GBl Baden-Württemberg 469](#)).

Â

10

Zwar hat die vor dem Revisionsverfahren anwaltlich nicht vertretene Klägerin stets nur den Bescheid vom 15.9.2015 angegriffen, obwohl dieser keine Leistungsbewilligung vorsieht, sondern nur den bereits im Bewilligungsbescheid vom 14.9.2015 enthaltenen Zahlbetrag, den die Klägerin an die Einrichtung zu erbringen hat, inhaltlich wiederholt. Nach [Â§ 123 SGG](#) entscheidet das Gericht jedoch über die erhobene Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Bei unklaren Anträgen muss das Gericht mit den Beteiligten klären, was gewollt ist, und vor allem bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare Anträge gestellt werden ([Â§ 106 Abs 1, Â§ 112 Abs 2 Satz 2 SGG](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [Â§ 123 RdNr 3](#); Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [Â§ 112 RdNr 8](#)). Im Übrigen ist das Gewollte, also das mit der Klage bzw der Berufung verfolgte Prozessziel, im Wege der Auslegung in entsprechender Anwendung des [Â§ 133 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) festzustellen (vgl etwa Bundessozialgericht vom 22.3.1988 [8/5a RKn 11/87](#) [BSGE 63, 93, 94](#) = SozR 2200 [Â§ 205 Nr 65 S 180](#); BSG vom 8.12.2010 [B 6 KA 38/09 R](#)). Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falles, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen (vgl nur BSG vom 25.6.2002 [B 11 AL 23/02 R](#) [juris RdNr 21](#); BSG vom 8.11.2005 [B 1 KR 76/05 B](#) [SozR 4 1500 Â§ 158 Nr 2](#)). Im Zweifel ist als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Auftrags der Gerichte zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes davon auszugehen, dass nach Maßgabe des Meistbegünstigungsprinzips alles begehrt wird, was dem Kläger aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht (stRspr; vgl zuletzt BSG vom 6.12.2018 [B 8 SO 38/18 B](#) [juris RdNr 6](#); BSG vom 1.3.2018 [B 8 SO 52/17 B](#) [unter Hinweis auf BSG vom 10.3.1994 7 A RAr 38/93](#) [BSGE](#)

74, 77, 79 = [SozR 34100 Â§ 104 Nr 11 S 47](#); BSG vom 17.2.2005
â [B 13 RJ 31/04 R](#) â [SozR 4-2600 Â§ 43 Nr 3 RdNr 10](#); BSG vom
23.2.2005 â [B 6 KA 77/03 R](#) â [SozR 4-1500 Â§ 92 Nr 2 RdNr 9](#); BSG
vom 24.4.2008 â [B 9/9a SB 10/06 R](#) â [SozR 43250 Â§ 69 Nr 9
RdNr 16](#)).

Â

11

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Vorgaben konnte das LSG bei verstÃ¤ndiger
WÃ¼rdigung das Begehren der nicht anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin nicht so
verstehen, dass diese nur isoliert den Bescheid vom 15.9.2015 angreifen wollte, der
erkennbar keine Leistungsbewilligung vorsieht und auch keine eigenstÃ¤ndige
Regelung etwa im Sinne einer Heranziehung enthÃ¤lt, sondern nur den bereits im
Bewilligungsbescheid vom 14.9.2015 enthaltenen Zahlbetrag wiederholt. Der
Bescheid vom 15.9.2015 geht als BegrÃ¼ndungselement fÃ¼r die HÃ¶he der Hilfe
zur Pflege im Bescheid vom 14.9.2015 auf, zumal eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die
Festsetzung des âEigenanteilsâ nicht existiert. Einer Heranziehung zu einem
Kostenbeitrag hÃ¤tte es nur dann bedurft, wenn die Hilfe zur Pflege als erweiterte
Hilfe nach [Â§ 19 Abs 5 SGB XII](#) geleistet worden wÃ¤re, wobei dann der zu
zahlende âEigenanteilâ an den Beklagten zu zahlen gewesen wÃ¤re, weil
dieser die Hilfe zur Pflege in vollem Umfang (Bruttoprinzip) Ã¼bernimmt. Zwar wird
im Bescheid vom 14.9.2015 [Â§ 19 Abs 5 SGB XII](#) genannt, ausweislich der
BegrÃ¼ndung des Bescheids wurde aber Hilfe zur Pflege nur abhÃ¤ngig der von
der KlÃ¤gerin aufzubringenden Kosten (âEigenanteilâ) gewÃ¤hrt.

Â

12

Auch die ââ nach Abschluss des entsprechenden Teilvergleichs in der
mÃ¼ndlichen Verhandlungâ den Zeitraum bis Ende 2016 betreffenden
Folgebescheide vom 28.12.2015, 21.1.2016, 25.2.2016, 22.6.2016 sind nach [Â§ 96
SGG](#) Gegenstand des Verfahrens. Dies gilt entgegen der Auffassung des LSG auch
fÃ¼r die Zuzahlungen, ZahnfÃ¼llmaterial und Brille betreffenden drei
Ablehnungsbescheide vom 2.11.2016, weil sie sich auf den zu zahlenden
âEigenanteilâ auswirken und damit unmittelbar die HÃ¶he der Hilfe zur Pflege
erfassen, wenn die KlÃ¤gerin die dort abgelehnten Lebensunterhaltsbedarfe selbst
mit ihrem Einkommen decken muss. Gleiches gilt fÃ¼r den vom LSG im Ergebnis
zutreffend einbezogenen die KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren betreffenden Bescheid
vom 24.11.2016.

Â

13

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemÃ¤Ã [Â§ 54](#)

[Abs 1](#) und 4 iVm [Â 56 SGG](#), gerichtet auf die Gewährleistung höherer Leistungen der Hilfe zur Pflege nach [Â 19 Abs 3 SGB XII](#) iVm [Â 61 ff SGB XII](#), zulässig. Zwar hat die anwaltlich nicht vertretene Klägerin stets nur die Gewährleistung eines höheren Barbetrags beantragt. Einen Barbetrag, der an die Klägerin auszuzahlen wäre, hat der Beklagte allerdings ausweislich des angegriffenen Bescheids gar nicht bewilligt. Dieser ist vielmehr dahin auszulegen, dass ausschließlich Hilfe zur Pflege abzüglich der von der Klägerin aufzubringenden Kosten (â Eigenanteil) gewährt wurde. Die Festsetzung des Eigenanteils unter Berücksichtigung des Barbetrags dient lediglich der Begründung des von der Klägerin einzusetzenden Einkommens. Dies beruht auf den strukturellen Besonderheiten bei der Erbringung stationärer Leistungen. Die Höhe der Leistung kann erst nach einer Prüfung der Bedürftigkeit ([Â 19 Abs 1 bis 3 iVm den Â 27, 43 SGB XII](#)) unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen festgestellt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Kosten für den inkludierten Lebensunterhalt und den sonstigen Maßnahmekosten. Für erstere gelten bezüglich des Einkommens die [Â 82 bis 84 SGB XII](#) â modifiziert durch [Â 92a SGB XII](#) (ab 1.1.2020 [Â 92 SGB XII](#)) â, für letztere die [Â 85 bis 88 SGB XII](#). Soweit es sich bei den Kosten für den Lebensunterhalt um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt, werden die [Â 82 bis 84 SGB XII](#) zudem durch [Â 43 SGB XII](#) modifiziert, sodass sich die Einkommensanrechnung weiter aufspaltet, wenn im Rahmen vollstationärer Leistungen Grundsicherungsleistungen und weiterer notwendiger Lebensunterhalt gewährt werden, der nach der Rechtsprechung des BSG (BSG vom 20.4.2016 â [B 8 SO 25/14 R](#) â [BSGE 121, 129](#) = SozR 4-3500 [Â 92 Nr 2, RdNr 15](#); BSG vom 27.2.2019 â [B 8 SO 15/17 R](#) â [SozR 4-3500 Â 102 Nr 3 RdNr 25](#)) als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel geleistet wird (vgl zum Ganzen Eicher in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl 2014, Anhang zu [Â 13 RdNr 3](#), Stand 7.2.2017; für die entsprechende Rechtslage ab 1.1.2020 jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Anhang zu [Â 19 SGB XII](#), Stand 12.3.2021, RdNr 5).

Â

14

Das Einkommen im Falle der Klägerin das Renteneinkommen wird zunächst beim inkludierten Lebensunterhalt ([Â 43, 27b Abs 1 SGB XII idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, BGBl I 453](#)) gemäß [Â 43, 82](#) [84 SGB XII](#) berücksichtigt; bleibt Einkommen darüber hinaus frei, wird dieses beim zu zahlenden weiteren notwendigen Lebensunterhalt ([Â 27b Abs 2 SGB XII](#)) gemäß [Â 82](#) [84 SGB XII](#) berücksichtigt. Nur ein danach noch verbleibender Einkommensüberschuss ist schließlich für die Fachleistung nach [Â 85 bis 88 SGB XII](#) zu berücksichtigen. Nur diese Reihenfolge der Einkommensberücksichtigung ist ermessensfehlerfrei, weil die Grundsicherungsleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgeht ([Â 19 Abs 2 Satz 2 SGB XII](#)), und Einkommen, das für Zwecke des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen muss, nicht bei der Prüfung der [Â 85 ff SGB XII](#)

berücksichtigt werden darf (*Eicher in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Anhang zu [§ 19 SGB XII](#), Stand 12.3.2021, RdNr 5*).

Ä

15

Angesichts eines nach den Feststellungen des LSG durch den Beklagten zugrunde gelegten, für den inkludierten und den weiteren notwendigen Lebensunterhalt einzusetzenden Einkommens iHv 1182,96 Euro liegt es danach auf der Hand, dass eine Klage, gerichtet auf einen höheren Barbetrag und auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach [§ 27b Abs 2 SGB XII](#), ins Leere gehen müsste. Nach dem oben aufgezeigten Maßstab der Meistbegünstigung muss das Begehren der Klägerin deshalb auf höhere Hilfe zur Pflege gerichtet sein und unabhängig von den verwendeten Begrifflichkeiten auch so ausgelegt werden ([§ 123 SGG](#)). Nur so kann die Klägerin ihr Ziel erreichen, einen höheren Betrag für die von ihr geltend gemachten Bedarfe zur Verfügung zu haben.

Ä

16

Hingegen bedurfte es nicht der Erhebung einer Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs 1, 4 SGG](#)) gerichtet auf den Erlass eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung (Schuldbeitritt), der im Verhältnis aller an der Leistungsverschaffung Beteiligten nämlich Klägerin, Beklagten und Einrichtung einen Rechtsgrund für eine höhere Zahlung schafft (vgl. BSG vom 9.12.2016 [B 8 SO 8/15 R](#) [BSGE 122, 154](#) = SozR 4-3500 [§ 53 Nr 5, RdNr 17](#); BSG vom 28.10.2008 [B 8 SO 22/07 R](#) [BSGE 102, 1](#) = SozR 4-1500 [§ 75 Nr 9, RdNr 12](#)), da die stationäre Einrichtung, in der die Klägerin untergebracht ist, ein nicht rechtsfähiger Eigenbetrieb des Beklagten ([§ 102 Abs 1 und Abs 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg idF vom 24.7.2000, GBl 581, berichtet S 698, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 1.12.2005, § 1 Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg \[BW Eigenbetriebsgesetz\]\(#\) \[idF der Bekanntmachung vom 8.1.1992, GBl 21, mehrfach geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 17.6.2020, GBl 403\]\(#\)\) und somit kein von diesem zu unterscheidendes Rechtssubjekt ist, dem gegenüber eine verbindliche Regelung mit Außenwirkung \(\[§ 31 SGB X\]\(#\)\) ergehen könnte. Deshalb kommt auch keine Beiladung der Einrichtung nach \[§ 75 Abs 2 1. Alt SGG\]\(#\) in Betracht \(echte notwendige Beiladung; vgl. BSG vom 28.10.2008 \[B 8 SO 22/07 R\]\(#\) \[BSGE 102, 1\]\(#\) = SozR 4-1500 \[§ 75 Nr 9, RdNr 13 f\]\(#\); BSG vom 23.8.2013 \[B 8 SO 17/12 R\]\(#\) \[BSGE 114, 147\]\(#\) = SozR 4-3500 \[§ 92a Nr 1, RdNr 12\]\(#\); vgl. BSG vom 2.2.2010 \[B 8 SO 20/08 R\]\(#\) \[juris RdNr 10\]\(#\)\).](#)

Ä

17

Die sachliche Zuständigkeit des Beklagten ergibt sich aus [Â§ 97 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) iVm [Â§ 2 AGSGB XII \(idF vom 1.7.2004, GBl 469\)](#) und [Â§ 1 Abs 1 AGSGB XII \(idF des Gesetzes vom 13.12.2011, GBl 548 f\)](#). Das Urteil des LSG enthalt insoweit keine Feststellungen zum Landesrecht, weshalb der Senat diese selbst treffen darf (*BSG vom 2.2.2010* [B 8 SO 21/08 R](#) [juris RdNr 11](#); *Heinz in BeckOGK, Stand 1.1.2021, SGG, Â§ 162 RdNr 38*). Der Senat kann jedoch mangels ausreichender Feststellungen bezuglich des gewohnlichen Aufenthaltsortes der Klagerin zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung nicht beurteilen, ob der Beklagte rtlich zustandiger Sozialhilfetrager gem [Â§ 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) ist. Gem [Â§ 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) ist fr die stationre Leistung der Trager der Sozialhilfe rtlich zustandig, in dessen Bereich der Hilfeempfnger seinen gewohnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder  sofern es einen solchen zu diesem Zeitpunkt nicht gab  in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt hatte. War bei Einsetzen der Sozialhilfe der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen bergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist hingegen der gewohnliche Aufenthalt, der fr die erste Einrichtung magebend war, entscheidend ([Â§ 98 Abs 2 Satz 2 SGB XII](#); *BSG vom 23.8.2013* [B 8 SO 17/12 R](#) [BSGE 114, 147 = SozR 4-3500 Â§ 92a Nr 1, RdNr 19](#)). Die entsprechenden Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben.



18

Ob die Klagerin in der Sache einen Anspruch auf (hhere) Hilfe zur Pflege hat, kann der Senat mangels hinreichender Feststellungen des LSG ebenfalls nicht abschlieend entscheiden. Der geltend gemachte Anspruch bestimmt sich nach [Â§ 19 Abs 3 SGB XII \(idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur nderung des Zweiten und Zwlften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, BGBl I 453\)](#) iVm [Â§ 61 Abs 1 Satz 1 SGB XII \(in der Normfassung des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung  Pflege-Weiterentwicklungsgesetz  vom 28.5.2008, BGBl I 874\)](#), ab 1.1.2017 iVm [Â§ 61a SGB XII](#). Danach ist Personen, die wegen einer krperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung is des [Â§ 61 Abs 3 SGB XII](#) (ab 1.1.2017 [Â§ 61a ff](#)) fr die gewohnlichen und regelmig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich fr mindestens sechs Monate, in erheblichem oder hherem Mae der Hilfe bedrfen, Hilfe zur Pflege zu leisten, die ua auch stationre Pflege umfasst ([Â§ 61 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#); ab 1.1.2017 [Â§ 63 Abs 1 Nr 5, Â§ 65 SGB XII](#)). Diese besonderen Leistungen der Sozialhilfe umfassen neben den eigentlichen Manahmekosten den in der Einrichtung erbrachten (inkludierten) notwendigen Lebensunterhalt in Hhe normativer Vorgaben ([Â§ 27b Abs 1 SGB XII](#)), deren Wert sich weder an den tatschlichen Kosten noch den Pflegestzen ([Â§ 75 Abs 5 Satz 1 SGB XII iVm Â§ 84 SGB XI](#)) orientiert, sowie daneben als ergnzende Leistungen ([Â§ 27b Abs 2](#)

[SGBÄ XII](#)) den weiteren notwendigen Lebensunterhalt, der allerdings nur als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird (*BSG vom 27.2.2019* [âĀĀĀ BÄ 8Ä SO 15/17Ä R Ä](#) [âĀĀĀ SozR 4-3500 ÄŒÄ 102 NrÄ 3 RdNr 25](#); *BSG vom 20.4.2016* [âĀĀĀ BÄ 8Ä SO 25/14Ä RÄ](#) [âĀĀĀ BSGE 121, 129](#) = *SozR 4-3500 ÄŒÄ 92 NrÄ 2, RdNrÄ 15*; *BSG vom 15.11.2012* [âĀĀĀ BÄ 8Ä SO 25/11Ä RÄ](#) [âĀĀĀ SozR 4-3500 ÄŒÄ 35 NrÄ 3 RdNrÄ 13](#)).

Ä

19

Ob die unter Multipler Sklerose leidende KIÄxgerin iS von [ÄŒÄ 61 AbsÄ 1 SatzÄ 1 iVm AbsÄ 3 SGBÄ XII](#) leistungsberechtigt ist, kann der Senat nicht entscheiden, weil fÄ¼r die PflegebedÄ¼rftigkeit nicht die Erkrankung selbst, sondern ihre dadurch bedingten BeeintrÄ¼chtigungen der SelbststÄ¼ndigkeit oder FÄ¼higkeiten, zu denen das LSG keine Feststellungen getroffen hat, maÄĀgebend sind. Unterstellt, die KIÄxgerin erfÄ¼llt die materiellen Voraussetzungen fÄ¼r die stationÄ¼re Hilfe zur Pflege, sind Leistungen nur zu erbringen, soweit der notwendige Bedarf nicht durch einzusetzendes Einkommen und VermÄĀgen gedeckt werden kann. Nach [ÄŒÄ 19 AbsÄ 3 SGBÄ XII](#) wird VolljÄ¼hrigen Hilfe zur Pflege nÄ¼rlich nur geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÄĀgen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGBÄ XII nicht zuzumuten ist. Die KIÄxgerin verfÄ¼gt Ä¼ber einzusetzendes Renteneinkommen. In welcher HÄ¼he sie dieses einzusetzen hat, lÄ¼sst sich auf Grundlage der Feststellungen des LSG nicht beurteilen.

Ä

20

FÄ¼r die HÄ¼he der Leistungen bei stationÄ¼rer Unterbringung ist nach dem oben Gesagten zwischen den Kosten fÄ¼r den inkludierten Lebensunterhalt (*EinkommensberÄ¼cksichtigung nach* [ÄŒÄŒÄ 82 bis 84, ÄŒÄ 92a SGBÄ XII](#)), dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt (*EinkommensberÄ¼cksichtigung nach* [ÄŒÄŒÄ 82 bis 84 SGBÄ XII](#)) und den sonstigen MaÄĀnahmekosten (*EinkommensberÄ¼cksichtigung nach* [ÄŒÄŒÄ 85 bis 88 SGBÄ XII](#)) zu unterscheiden. Die BedÄ¼rftigkeitsprÄ¼fung (*siehe oben*) spaltet sich insoweit in die beiden unterschiedlichen Teile der Kosten fÄ¼r den notwendigen (inkludierten und weiteren) Lebensunterhalt einerseits und die restlichen Kosten der MaÄĀnahme andererseits auf (*Eicher in jurisPKÄĀSGBÄ XII, 3.Ä Aufl 2020, Anhang zu* [ÄŒÄ 19 SGBÄ XII, Stand 12.3.2021, RdNrÄ 5](#)), wobei sich eine mehrfache BerÄ¼cksichtigung des Einkommens verbietet ([ÄŒÄ 89 AbsÄ 1 SGBÄ XII](#)). Das Einkommen des jeweiligen Antragstellers âĀĀĀ im Falle der KIÄxgerin das RenteneinkommenÄĀ âĀĀĀ wird zunÄ¼chst beim inkludierten Lebensunterhalt ([ÄŒÄŒÄ 43, 27b AbsÄ 1 SGBÄ XII](#)) gemÄĀÄĀ [ÄŒÄŒÄ 43, 82 bis 84 SGBÄ XII](#) berÄ¼cksichtigt; bleibt Einkommen darÄ¼ber hinaus frei, wird dieses beim zu zahlenden weiteren notwendigen Lebensunterhalt ([ÄŒÄ 27b AbsÄ 2 SGBÄ XII](#)) gemÄĀÄĀ [ÄŒÄŒÄ 82 bis 84 SGBÄ XII](#) berÄ¼cksichtigt. Nur ein danach noch

verbleibender Einkommensüberschuss ist schließlich für die Fachleistung nach [§§ 85 bis 88 SGB XII](#) zu berücksichtigen.

Ä

21

Der Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt als in die stationäre Leistung eingeschlossener Bedarf gemäß [§ 27b SGB XII \(idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, BGBl I 453\)](#) entspricht als [Rechenposten](#) (vgl dazu nur BSG vom 23.8.2013 [B 8 SO 17/12 R](#) [á BSGE 114, 147](#) = SozR 4-3500 [§ 92a Nr 1, RdNr 18](#); BSG vom 13.2.2014 [B 8 SO 11/12 R](#) [á SozR 4-3500 § 106 Nr 1 RdNr 26](#)) insgesamt dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach [§ 42 Nr 1, 2 und 4 SGB XII \(idF des Gesetzes zur Änderung des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012, BGBl I 2783\)](#). In welcher Höhe insoweit Einkommen zu berücksichtigen ist, richtet sich nach [§ 92a SGB XII](#). Nach Abs 1 dieser Vorschrift beschränkt sich die Berücksichtigung auf die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt. Darüber hinaus soll nach [§ 92a Abs 2 SGB XII](#) in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist nach [§ 92a Abs 3 SGB XII](#) auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen. Hierzu fehlen jegliche Feststellungen des LSG. Allerdings dürfte angesichts des seitens des Beklagten zugrunde gelegten einzusetzenden Einkommens davon auszugehen sein, dass ein Einkommensüberhang besteht, der bei dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach [§ 27b Abs 2 SGB XII](#), der über den tatsächlich in der Einrichtung erbrachten Unterhalt hinausgeht, in vollem Umfang einzusetzen ist.

Ä

22

Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung ([§ 27b Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XII](#)), der bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 vH der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu [§ 28 SGB XII](#) beträgt ([§ 27b Abs 2 Satz 2 SGB XII](#)) und mit 107,73 Euro für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufe 1: 399 Euro) bzw 109,08 Euro für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufe 1: 404 Euro) zutreffend bestimmt wurde.

Ä

23

Dem Wort „mindestens“ in [Â§ 27b Abs 2 Satz 2 SGB XII](#) ist zu entnehmen, dass es sich bei dem pauschalierten Barbetrag nur um einen Sockelbetrag handelt, der im Einzelfall auch zu erhöhen ist, wenn die dem Barbetrag zuzuordnenden Bedarfe sonst nicht gedeckt werden können. Der Barbetrag kann nach [Â§ 27b Abs 2 Satz 4 SGB XII](#) aber auch verringert werden, wenn seine bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist. Der Barbetrag dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse neben den in der Einrichtung selbst erbrachten Leistungen (vgl. *BT-Drucks 9/1859, S 2 zur Vorgängerregelung des Bundessozialhilfegesetzes und das „Taschengeld“ Â§ 21 Abs 3 BSHG idF vom 30.6.1961, BGBl I 815, 818*). Dem Hilfeempfänger soll über den institutionell vorgegebenen Rahmen hinaus mit einem „Taschengeld“ ein persönlicher Freiraum zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Wunsch- und Wahlrechts ([Â§ 9 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#)) verbleiben, um Bedarfe zu decken, die außerhalb des erforderlichen institutionellen Angebots insbesondere bezüglich des soziokulturellen Bereichs liegen, oder das im eigentlichen Sinne durch die Einrichtung bereits gesicherte existentielle Minimum überschreiten.

Â

24

Anders als für die Zusammensetzung der Regelsätze nach [Â§ 27a SGB XII](#) (in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 *„Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz“ BGBl I 453*, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9.12.2020, [BGBl I 2855](#)), die seit 1.1.2011 durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz auf Grundlage der EVS bestimmt werden, ist für den Barbetrag nicht ausdrücklich geregelt, wie sich dieser zusammensetzt. Entgegen der Auffassung der Revision ist bei der Berechnung des Barbetrags nicht zusätzlich der Mehrbedarf gemäß [Â§ 30 SGB XII](#) bei Zuerkennung des Merkzeichens G zu berücksichtigen, weil dieser in die Berechnung des (inkludierten) Lebensunterhalts ([Â§ 27b Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 42 Nr 2 SGB XII](#)) einfließt.

Â

25

Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich lediglich entnehmen, dass der Barbetrag dazu dienen soll, die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, für die Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wünsche im kleineren Umfang sowie die Beschaffung von Wünsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert abzugelten (*BT-Drucks 9/1859 S 2 zu Â§ 21 Abs 3 BSHG*). Aus der Systematik des BSHG hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits in Anlehnung an die Bedarfspositionen der damals geltenden Regelsatzverordnung abgeleitet, dass der Barbetrag die

einmaligen Leistungen der Sozialhilfe sowie die in den Einrichtungen erbrachten laufenden Leistungen im Sinne einer vollständigen Deckung des Bedarfs an dem notwendigen Lebensunterhalt erg nzt (BVerwG vom 8.7.2004 [5  C 42/03](#) [  BVerwGE 121, 251](#), 254). Im Rahmen der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde die Regelung des    21 Abs  3 BSHG im Grundsatz in [   35 SGB  XII](#)  bernommen (BT-Drucks 15/1514 S  61), ohne dass die Grundkonzeption des Barbetrags angetastet wurde. Eine umfassende Definition der mit dem Barbetrag abgedeckten Bedarfe ist auch im Rahmen der Abl sung des [   35 SGB  XII](#) durch [   27b SGB  XII](#) zum 1.1.2011 und auch im Anschluss durch die  nderung zum 1.1.2020 nicht erfolgt, weshalb der konkrete Anteil f r Bedarfspositionen, die zweifellos vom Barbetrag erfasst werden, nicht definiert wird (Busse in *jurisPK-SGB  XII*, 3.  Aufl 2020, [   27b SGB  XII](#), Stand 21.12.2020, RdNr  47). Es kann aber, da die Regelung auf die pers nlichen Bed rfnisse des t glichen Lebens zielt, davon ausgegangen werden, dass der Barbetrag insbesondere Aufwendungen umfasst, die zur Befriedigung der Bed rfnisse auf Erhaltung der Beziehungen mit der Umwelt, nach Information, zur allgemeinen Bildung sowie zur Teilnahme am kulturellen und politischen Leben in angemessenem Umfang dienen, er also insbesondere Schreibmaterial, Postgeb hren, Aufwendungen f r Nahverkehrsmittel, Tageszeitungen, Zeitschriften, B cher, Kinobesuche, Geschenke, Vereinsbeitr ge und Genussmittel umfasst (Dauber in *Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe*, [   27b SGB  XII](#) RdNr  16, Stand Februar 2020; H. Schellhorn in *Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB  XII*, 18.  Aufl 2010, [   35 SGB  XII](#) RdNr  15). Der Barbetrag kann aber nicht beliebig gewisserma en als Auffangbecken f r alle weiteren Bedarfe des Lebensunterhalts verwandt werden, weil er ansonsten v llig konturlos bliebe; dies gilt umso mehr, als schon die prozentuale H he des Mindestbarbetrags nicht auf einer nachvollziehbaren Bedarfsermittlungsmethode beruht (vgl dazu Behrend in *jurisPK-SGB  XII*, 2.  Aufl 2014, [   27b SGB  XII](#) RdNr  65 mwN).

 

26

Der H he nach betrug der Barbetrag urspr nglich nach dem BSHG f r einen vollj hrigen Hilfebed rftigen mindestens 30  vH des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (Art  II    14 Nr  3 lit  b des Gesetzes vom 4.11.1982, [BGBl  I 1450](#), 1461). Er beruhte auf einer Berechnung des Deutschen Vereins, der das damalige Taschengeld auf Grundlage eines Warenkorb-Modells berechnet hatte (dazu Behrend in *jurisPK-SGB  XII*, 2. Aufl 2014, [   27b SGB  XII](#) RdNr  62, Stand 11.3.2019). Der Neukonzeption der Regels tze im Rahmen der Schaffung des SGB  XII und den dadurch erh hten Bezugsgr en wurde durch einen geminderten Prozentsatz (26  vH) zur Ermittlung des Barbetrags Rechnung getragen, um denselben Betrag beizubehalten, wie er bereits unter dem BSHG galt ([BT-Drucks 15/1514 S  61](#)). Ab dem Jahr 2007 hat der Gesetzgeber diesen Wert um einen Prozentpunkt auf 27  vH angehoben, um den Wegfall der Weihnachtsbeihilfen zu kompensieren (vgl [BT-Drucks 16/3005 S  14](#) f; zur Weihnachtsbeihilfe vgl *BSG* vom 11.12.2007 [B  8/9b  SO 22/06](#) R  [SozR](#)

[4-3500 Â§Â 35 NrÂ 1](#)), weshalb lediglich diese gesichert durch den Barbetrag abgedeckt wird. Eine weitere konkrete bedarfsmÃÃige Bestimmung etwa nach der EVS scheitert schon daran, dass die genannten Bedarfe insbesondere in Bezug auf die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben auch von der Einrichtung nach [Â§Â 27b AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#) erbracht werden. Deren Umfang ist aber vom Angebot der Einrichtung, ihrer Zielrichtung und dem jeweiligen EinrichtungstrÃger abhÃngig. Es kann also nur im Einzelfall bestimmt werden, welche dem Barbetrag zuzuordnenden Bedarfe unter BerÃcksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (zur persÃnlichen VerfÃgung) zusÃtzlich zu decken sind. Verfassungsrechtlichen Bedenken kann insoweit nur mit dem Hinweis auf die MÃglichkeit der ErhÃhung des Mindestbarbetrags begegnet werden. Vor diesem Hintergrund genÃgt die Regelung des [Â§Â 27b AbsÂ 2 SGBÂ XII](#) den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gestellten Transparenzanforderungen nur, wenn man sie dahin versteht, dass der Pauschalbetrag iHv mindestens 27Â vH des Regelsatzes einen nicht weiter zu verifizierenden Basisbetrag darstellt, der eine ErhÃhung des gesamten zusÃtzlichen persÃnlichen Bedarfs unter WÃrdigung der tatsÃchlichen UmstÃnde und unter rechtlicher Wertung erfordert, wenn dies geltend gemacht wird (*BSG vom 23.8.2013 âÂ BÂ 8Â SO 17/12Â RÂ âÂ BSGE 114, 147 = SozR 4-3500 Â§Â 92a NrÂ 1, RdNrÂ 36Â ff*).

Â

27

Da der Barbetrag somit nur als âkleines Spiegelbildâ derjenigen Bedarfsteile, die Ãberhaupt in den Deckungsbereich der stationÃren Einrichtung fallen, und nur der ErfÃllung persÃnlicher BedÃrfnisse unter BerÃcksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts neben den in der Einrichtung selbst erbrachten Leistungen dient, ist bei einer beanspruchten ErhÃhung des Barbetrags zunÃchst zu prÃfen, ob die zusÃtzlich geltend gemachte regelbedarfsrelevante Leistung von der Einrichtung in grundsÃtzlich ausreichendem MaÃe zur VerfÃgung gestellt worden ist (*BSG vom 23.8.2013 âÂ BÂ 8Â SO 17/12Â RÂ âÂ BSGE 114, 147 = SozR 4-3500 Â§Â 92a NrÂ 1, RdNrÂ 39*). In diesem Fall wÃren zusÃtzliche Kosten dem aus dem Barbetrag zu finanzierenden Bereich der KIÃgerin zuzuordnen, weil sie Ãber das eigentliche existentielle Minimum hinausgingen. Hierbei handelt es sich typischerweise um Bedarfe, die persÃnlichen BedÃrfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten LebensfÃhrung entstehen (*so auch Dauber in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Â§Â 27b SGBÂ XII RdNrÂ 16, Stand Februar 2020*). Diese Bedarfe wÃren zwar auÃerhalb von Einrichtungen ebenfalls vom Regelsatz abgegolten. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die Einrichtung in diesem Bereich fÃr den HilfebedÃrftigen keine Auswahlentscheidung treffen kann und soll, um dem HilfebedÃrftigen ein MindestmaÃ an Selbstbestimmung zu belassen.

Â

Â

Das LSG wird deshalb zu ermitteln haben, für welche Ausgaben die Klägerin den Barbetrag in der gewährten Höhe von 107,73 Euro bzw 109,08 Euro einsetzt. Sofern hiervon Ausgaben erfasst werden, die dem sonstigen weiteren notwendigen Lebensunterhalt dienen (*dazu gleich*), sind diese von den Gesamtausgaben abzuziehen. Sodann ist zu prüfen, ob die Klägerin in der Lage ist, zusätzliche über das grundsätzlich ausreichende Angebot der Einrichtung hinausgehende Bedürfnisse mit dem (Mindest-)Barbetrag zu decken, und ob der Barbetrag noch einen ausreichenden Spielraum für persönliche Präferenzen bietet.

Ä

29

Die seitens der Klägerin eingebrachten Vergleichsmasse der Bundesbeihilfeverordnung bzw des AsylbLG sind zur Bemessung des Barbetrags nicht übertragbar. Sie betreffen andere Sachverhalte. Der Gesetzgeber hat mit dem AsylbLG für den betroffenen Personenkreis ein besonderes Sicherungssystem geschaffen, das eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts enthält (*vgl BT-Drucks 15/1516 S 52*). Systemprägend im Asylbewerberleistungsrecht ist die konkret-individuelle Bedarfsdeckung durch Sachleistungen. Selbst wenn die Hilfe nach dem AsylbLG als Geldleistung gewährt wird, führt dies nicht zu einer Vergleichbarkeit der Regelungen des SGB XII und des AsylbLG, weil die Beträge des [§ 3 Abs 2 Satz 2 AsylbLG](#) (*idF des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBl I 1722*) weder mit noch ohne Taschengeld gemäß [§ 3 Abs 1 Satz 5 AsylbLG](#) einen im Vergleich zum SGB II identischen Prozentsatz abbilden (*vgl zum SGB II BSG vom 6.10.2011 Az: B 14 AS 171/10 R = BSGE 109, 176 = SozR 44/4200 § 20 Nr 16, RdNr 23*).

Ä

30

Das LSG wird darüber hinaus den Bedarf an notwendiger Bekleidung berücksichtigen müssen, der inzwischen nach [§ 27b Abs 4 SGB XII](#) (*idF des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen = Bundesteilhabegesetz = vom 23.12.2016, BGBl I 3234*) als Pauschale gewährt wird, deren Höhe von Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen festzusetzen ist. Für den hier streitgegenständlichen Zeitraum ist der als einrichtungstypischer Bedarf der Heimbewohner einzelfallbezogen zu ermitteln und jedenfalls nicht auf den Barbetrag anzurechnen, was bereits dem Wortlaut des bis 31.12.2012 geltenden [§ 27b Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) (umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag) zu entnehmen ist (*Behrend in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl 2014, § 27b SGB XII, Stand 11.3.2019, RdNr 43*).

Ä

31

Damit ist der Anspruch aus [§ 27b Abs 2 SGB XII](#) aber nicht erschöpft, weil den Kosten für Bekleidung und Barbetrag nur eine komplementäre Bedarfsdeckungsfunktion am notwendigen Lebensunterhalt zukommt (BSG vom 14.12.2017 [â](#))